

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung – Abteilung Gemeinden

IVW3-GV-4060901/003-99

Bezug

Bearbeiter 02742/200
Dr. Grohs

Durchwahl
2543

Datum

3. Sep. 1999

Betrifft

Gesetz über den Gemeindewasserleitungsverband der Triestingtal- und
Südbahngemeinden; Änderung

HOHER LANDTAG!

Landtag von Niederösterreich	
Landtagsdirektion	
Eing.:	- 9. SEP. 1999
Ltg.:	323/G-13
Ko - Asssch.	

Zum Entwurf einer Änderung des Gesetzes über den Gemeindewasserleitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden, LGBl.1652-1, wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Das derzeit in Kraft stehende Gesetz über den Gemeindewasserleitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden, LGBl.1652-1, geht auf die 1978 erfolgte Wiederverlautbarung und eine am 1. Jänner 1990 in Kraft getretene Novelle zurück. In der Zwischenzeit lassen die Anforderungen an einen möglichst wenig aufwendigen und praxisgerechten Vollzug das Erfordernis, in einzelnen Teilbereichen - im besonderen sind die abgabenrechtlichen Bestimmungen betroffen - die Gesetzeslage an die geübte Praxis anzupassen, als immer dringlicher erscheinen. Dies erscheint auch deshalb gerechtfertigt, weil der Verband, soweit von den Änderungen abgabenrechtliche Bestimmungen betroffen sind, grundsätzlich schon bisher eine für die Betroffenen günstigere Vollzugspraxis gehandhabt hat. Diese soll daher nicht länger in Widerspruch zum Gesetz stehen.

Festzuhalten ist, dass dieser Entwurf in Zusammenarbeit und im Einvernehmen mit dem Gemeindewasserleitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden erstellt wurde.

In finanzieller Hinsicht ist wegen der Anpassung der Gesetzeslage an die Gebührenpraxis des Verbandes eine weitergehende Reduzierung der Anschlußgebühr (Z. 6 des Entwurfes), insbesondere bei Anschlußleitungen mit einem Innendurchmesser von mehr als 80 mm (Z. 7 des Entwurfes) nicht zu erwarten. Bei freiwillig an die Verbandswasserleitung angeschlossenen Liegenschaften ist - nach Maßgabe der von der Vollversammlung in der Wassergebührenordnung in Ausführung der erweiterten gesetzlichen Ermächtigung (Z. 9 des Entwurfes) zu treffenden Regelung - mit einer Erhöhung der Bereitstellungsgebühr nicht zu rechnen, weil auch bislang von solchen Liegenschaften ein erhöhter Bereitstellungsbetrag eingehoben worden ist.

Die finanziellen Auswirkung auf den Verband werden von diesem selbst als marginal bezeichnet. Weder für den Bund noch für das Land Niederösterreich oder die (verbandsangehörigen) Gemeinden entstehen finanzielle Belastungen.

In den Entwurf sind die im Begutachtungsverfahren von der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst angeregten Änderungen mit Ausnahme des Vorschlages verwirklicht, die Änderungsanordnung 4 auf die einzelnen Paragraphen aufzugliedern, weil darin lediglich sprachliche Anpassungen ohne Änderung des normativen Gehaltes verfügt werden.

Die Kompetenz zur Erlassung dieses Gesetzes gründet sich auf Art. 116a B-VG.

Im Einzelnen wird zum Entwurf bemerkt:

Besonderer Teil:

Zu 1.:

Die Liste der verbandangehörigen Gemeinden (§ 1) sollte, nachdem der Beitritt der Gemeinde Wienerwald 1992 und der Beitritt der Gemeinde Gaaden mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1994 aufsichtsbehördlich genehmigt worden war, nunmehr den vollständigen

Mitgliederstand wiedergeben und bedarf daher einer entsprechenden Ergänzung. In der Folge könnten die beiden bezughabenden Genehmigungsverordnungen, LGBl.1652/2 und 1652/3, aufgehoben werden.

Zu 2.:

Derzeit besteht keine Rechtsgrundlage für den Verband, dem Wunsch von Eigentümern von Liegenschaften, den Anschluß an die Verbandswasserleitung herzustellen, zu entsprechen, sofern diese Liegenschaften außerhalb des Versorgungsbereiches des Verbandes liegen. Mit dieser Bestimmung soll der Verband berechtigt werden, freiwillige Anschlüsse zu bewilligen. Ein freiwilliger Anschluß wird nur dann in Betracht kommen, wenn die Liegenschaft nicht im Versorgungsbereich eines anderen gemeinnützigen öffentlichen Wasserversorgungsunternehmens liegt. Hiedurch wird der Anschein eines "Konkurrenzverhältnisses" zwischen Verband und einem gegenbeteiligten Wasserversorger ausgeschlossen. Gleichmaßen wird der Eindruck vermieden, Eigentümer von im Versorgungsbereich eines anderen gemeinnützigen Wasserversorgungsunternehmens liegenden Liegenschaften könnten ein Wahlrecht in Bezug auf den Wasserversorger, an dessen Netz sie anschließen möchten, in Anspruch nehmen. Im übrigen stimmt die vorgeschlagene Regelung mit § 2 NÖ Gemeindevasserleitungsgesetz 1978, LGBl.6930-1, überein.

Derzeit bestehen insgesamt sechs solcher freiwilliger Anschlüsse, die ausnahmslos in unmittelbarer Nähe von Transportleitungen des Verbandes liegende Liegenschaften außerhalb von Siedlungsgebieten mit Ortswasserleitungen betreffen.

Zu 3.:

Das im bisherigen § 18 Abs.2 vorgesehene Erfordernis, wonach die Bedingungen, unter denen der Anschluß bewilligt werden darf, für alle Liegenschaftseigentümer im Versorgungsbereich gleich sein müssen, hat sich schon im Hinblick auf die Größe des Versorgungsbereiches, der ca. 45.000 Haushalte bzw. Unternehmungen umfaßt, als kaum praxisgerecht erwiesen. Nunmehr soll der Verband auch zum freiwilligen Anschluß von außerhalb des Versorgungsbereiches liegenden Liegenschaften an die

Verbandswasserleitung ermächtigt sein (Z.2). Es sollte daher (lediglich) festgeschrieben werden, dass im Falle eines freiwilligen Anschlusses Wasseranschlußgebühren, Bereitstellungsgebühren und Wasserbezugsgebühren (sowie gegebenenfalls auch Ergänzungsgebühren und Sonderanschlußgebühren) zu entrichten sind. Grundlage hierfür soll gleichfalls die Wassergebührenordnung des Verbandes sein.

Zu 4.:

Der technisch korrekte Begriff des Wasserverbrauchsmeßeinrichtung lautet "Wassermesser" und nicht "Wassermessgerät". Er sollte daher entsprechend angepaßt werden.

Zu 5.:

Je größer der Innendurchmesser der Anschlußleitung ist, desto größer ist deren Kapazität. Reicht voraussichtlich die Leistung einer Anschlußleitung mit einem Innendurchmesser von 80 mm nicht aus, so wird der Liegenschaftseigentümer seinen höheren Bedarf bekanntgeben und vom Verband die Verlegung einer entsprechend leistungsfähigeren, größer dimensionierten Anschlußleitung beantragen. Der Verband ist also nicht wie bisher auf Mutmaßungen über den maximalen Stundenbedarf beschränkt, sondern ist nunmehr in der Lage, entsprechend dem vom Liegenschaftseigentümer beantragten Stundenbedarf, eine Anschlußleitung mit bedarfsgerechtem Leistungsvermögen zu verlegen. Im übrigen ist diese Ergänzung in Zusammenhang mit der die Bemessung der Anschlußgebühren bei Innendurchmessern von mehr als 80 mm regelnden Bestimmung der Z.7 zu verstehen.

Zu 6.:

Der Innendurchmesser der Anschlußleitung bestimmt die lieferbare Wassermenge. Dieser Umstand sollte daher - entsprechend dem bisherigen Verständnis - im Gesetz präzise wiedergegeben sein.

Künftig sollen die Kosten der Herstellung der Anschlußleitung und der Installation des Wasserzählers nicht bereits bei Ermittlung des Multiplikanden, der mit dem vom Innendurchmesser der Anschlußleitung abhängigen Multiplikator vervielfacht wird, berücksichtigt werden, sondern sollen hierfür nur mehr die Herstellungskosten der Verbandswasserleitung bestimmend sein. Die Kosten der Herstellung der Anschlußleitung, der Lieferung und der Installation des Wasserzählers sollen demgegenüber nur noch zu dem Produkt dieser Multiplikation addiert werden. Dadurch soll gegenüber der bisherigen Gesetzeslage eine Reduktion der Höhe der einzelnen Tarifposten und eine Verringerung der Anschlußgebühren erreicht werden.

Zu 7.:

Die bisherige Regelung ist schwer verständlich und wird vom Verband contra legem derart vollzogen, als bei dem zur Abgabebemessung führenden Rechenvorgang als Divisor nicht die Zahl 25 (m³), sondern die Zahl 41 (m³) angewendet wird. Durch die vorgeschlagene Neufassung soll die geübte Praxis ihre Grundlage im Gesetz finden. Dadurch dass als Divisor die Zahl 41 (m³) vorgegeben wird, ist jedenfalls sichergestellt, dass das Ergebnis der Division geringer und somit für den Schuldner der Wasseranschlußgebühr günstiger als nach der bisherigen Rechtslage ist. Der beantragte Stundenbedarf ist darüber hinaus - folgt man den Erfahrungen des Verbandes - ein unkompliziert handzuhabendes, von den Erfordernissen der betreffenden Liegenschaft abhängiges und damit taugliches Kriterium für die Berechnung der Wasseranschlußgebühr bei Anschlußleitungen mit einem Innendurchmesser von mehr als 80 mm.

Der Divisor von 41 (m³) ergibt sich aus dem Umstand, dass bei einem Innendurchmesser von 80 mm die Durchflußmenge 11,5 l/sec beträgt, welcher Wert 41 m³/h entspricht, was auch in Anhang I der ÖNORM B 2531 Teil 2 zum Ausdruck kommt.

Zu 8.:

Freiwillige Anschlüsse an die Verbandswasserleitung bestehen bei Liegenschaften außerhalb des Versorgungsbereiches des Verbandes und desjenigen eines anderen

gemeinnützigen öffentlichen Wasserversorgungsunternehmens (siehe Z.2). Sie sind daher nicht an eine Ortswasserleitung angeschlossen, sondern direkt mit einer Transportleitung verbunden. Derzeit sind alle sechs freiwillig angeschlossenen Liegenschaften vom nächstgelegenen mit Wasser aus den Verbandsanlagen versorgten Gebiet zehn bis fünfzehn Kilometer entfernt, was aufgrund der langen Wegstrecken einen entsprechend höheren Aufwand, der anlässlich der Ablesung der Wasserzähler und der Durchführung von Servicearbeiten anfällt, bedeutet. Es ist daher sachgerecht und notwendig, den Verband zur Einhebung einer entsprechend höheren Bereitstellungsgebühr zu ermächtigen. Diese würde bei Ausschöpfen des vorgesehenen Höchststrahmens beispielsweise für Anschlußleitungen mit einem Innendurchmesser von 20 mm derzeit S 375,- betragen.

Zu 9.:

Derzeit werden bei Großverbrauchern, die diese Vorgangsweise wünschen, die Wasserzähler monatsweise abgelesen. Das Gesetz sollte daher diese Praxis nicht weiter als rechtswidrig erscheinen lassen und wäre entsprechend anzupassen.

Zu 10.:

Nunmehr soll festgeschrieben werden, dass auch der Verband - und nicht bloß die verbandsangehörigen Gemeinden - seine Aufgaben gemäß diesem Gesetz im eigenen Wirkungsbereich besorgt. Diese Änderung bewirkt keine Änderung im bisherigen Verständnis der Rechtslage oder der Vollzugspraxis.

Zu Artikel II:

Mit dem vorgeschlagenen Termin des Inkrafttretens soll dem Wunsch des Verbandes, die Administration möglichst rasch mit der Rechtslage zu harmonisieren, entsprochen werden.

Diesem Ziel dient auch die Ermächtigung zur Erlassung von Verordnungen vor dem Inkrafttreten der Novelle.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über die Änderung des Gesetzes über den Gemeindewasserleitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. B a u e r
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

